

Information für Schulleitung/Schulträger

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: Individuelle Unterstützungsleistungen im Gemeinsamen Lernen

Sie sind Schulleitung oder Schulträger einer allgemeinen Schule und möchten ein Kind mit Hörbehinderung aufnehmen. **Vor Aufnahme** der hörgeschädigten Schülerin/des hörgeschädigten Schülers in die allgemeine Schule, müssen die Bedarfe (Sachausstattung, Umbaumaßnahmen und ggf. Schülerbeförderung) aufgezeigt werden, damit der Schulträger die entstehenden Kosten einkalkulieren kann und ggf. beim LVR einen Antrag auf die Inklusionspauschale stellen kann. Diese Einschätzung unternimmt die betreuende Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der LVR-Förderschule.

Die Schülerin bzw. der Schüler mit Hörbehinderung braucht zum einen

1. Spezielle Hilfsmittel

Unter dieser Bezeichnung werden spezielle für die Bedürfnisse hörbehinderter Menschen entwickelte Geräte zusammengefasst. Diese Hilfsmittel dienen dazu, die Einschränkungen der Hörfähigkeit so weit wie möglich auszugleichen und die Bewältigung des Alltages, z.B. den Schulunterricht zu erleichtern, so z.B.:

- Hörgeräte
- FM-Anlage bzw. digitale Kommunikationsanlage
- Zusatzmikrofone für die Diskussion im Unterricht

Wer leistet?

Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung, die in der Regel zehn Schuljahre dauert, ist die Hilfsmittelversorgung laut Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.07.2004 (Aktenzeichen B3 KR 13/03) eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkasse. Das bedeutet, dass die Eltern einen Antrag auf die nach Einschätzung der betreuenden Sonderpädagogin bzw. des betreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule notwendigen Hilfsmittel stellen müssen.¹ Ab dem 11. Schuljahr besteht in der Regel ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

¹ Bei Ablehnung der Krankenkasse: Durch die formale Ablehnung hat sich die Krankenkasse für umfassend bearbeitungszuständig erklärt und eine Statusentscheidung getroffen, die von Seiten des Sozialhilfeträgers durch eine eigene Leistungszusage nicht unterlaufen werden kann (auch nicht durch eine nur vorläufige Leistungszusage). Die Eltern können dagegen Widerspruch einlegen. Die Versorgungslücke kann ausschließlich der Schulträger - kein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX - auf freiwilliger Basis schließen.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

2. Raum- und ggf. Sachausstattung

Für Hörgeschädigte ist ein positives Störschall-Nuttschall-Verhältnis von besonderer Bedeutung. Schallreize, die verstanden werden sollen, sollten sich deutlich von den Schallreizen abheben, die für das Lernen keine Bedeutung haben. (Nuttschall sollte möglichst +20 dB haben.) Ein weiteres Problem stellt die Entfernung der Schallquelle vom Mikrophon des Hörgerätes dar. Mit zunehmender Entfernung wird die Intensität eines Schallsignals immer geringer.

Faustregel: Die Intensität einer Sprechstimme schwächt sich mit Verdoppelung der Entfernung um jeweils 6 dB ab. Beträgt also die Lautstärke einer Lehreräußerung in 0,25 m Abstand von seinem Mund 78 dB, so sind es in 50 cm Entfernung schon nur noch 72 dB, bei einer Entfernung von

1,00 m => 66 dB

2,00 m => 60 dB

4,00 m => 45 dB

8,00 m => 48 dB

In geschlossenen Räumen reflektieren bzw. absorbieren Wände und Decken einen Teil der Stimmen. Wie viel reflektiert oder absorbiert wird hängt von den akustischen Charakteristika des Raumes ab. In vielen Räumen (Unterrichtsräumen) kann es zu Echo- und Nachhallwirkungen kommen. Zu lange Nachhallzeiten haben zur Folge, dass die vokalischen Bestandteile des Sprechens die konsonantischen Bestandteile (die zu rund 90% zur Sprachverständlichkeit beitragen) überdecken und so die Sprachverständlichkeit beeinträchtigen. Die tieffrequenten Vokale sind einfach lautstärker als die hochfrequenten konsonantischen „Leiselaute“.

FM-Anlagen bzw. die moderneren digitalen Übertragungsanlagen verbessern zwar die Sprachverständlichkeit der Lehrerstimme für den Hörgeschädigten, die Sprachverständlichkeit der Mitschüler jedoch bleibt hiervon unberührt ggf. unzureichend.

Folgende Maßnahmen ermöglichen hörgeschädigten Schülern und Schülerinnen die barrierefreie Teilhabe am Unterricht. Die Unterschiedlichkeit der Hörschädigungen erfordert individuelle Lösungen. Die nachfolgende Zusammenstellung bietet einen Überblick:

- Die Raumakustik nach DIN 18041 beträgt in der Nachhallzeit max. 0,45s
- Auswahl der Unterrichtsräume nach möglichst ruhiger Lage
- Berücksichtigung der Sitzordnung und Lichtverhältnisse, Drehstuhl
- Akustische Aufbereitung des Klassenraumes durch Akustikdecke, Wandabsorber, Freifeldbeschallungsanlage / Sound Field Anlage, Gardinen
- Ggf. Visualisierungshilfen

Wer leistet?

Die Raum- und Sachausstattung liegt in der Zuständigkeit des Schulträgers. Tipps und Hinweise zur Beschaffung können Sie sich bei der betreuenden Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der LVR-Förderschule holen.

3. Gebärdensprachdolmetscher/in

Sollte der Bedarf an Unterstützung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. einen Gebärdensprachdolmetscher bestehen, stellen die Eltern einen Antrag beim örtlichen Sozialamt.

4. Ansprechpartner/innen

Bei Fragen rund um sonderpädagogische Diagnostik und Expertise können Sie sich direkt an die für Sie zuständige LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wenden. Auf den folgenden Grafiken finden Sie die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen:

Schulzuständigkeitsbereiche: Frühförderung und Primarstufe

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/infosfreltern/dokumente_106/einzugsbereichederschulenfrhrenundkommunikationprimarbereichundfrhfrderung.pdf

Schulzuständigkeitsbereiche: Sekundarstufe I

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/infosfreltern/dokumente_106/Hk_Sekundar_November_2011~1.pdf

Informationen sowie die Kontaktdaten der einzelnen Schulen finden Sie auf unseren Internetseiten unter:

http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt/hrenundkommunikation_1/hrenundkommunikation_2.jsp